

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 31. Juli 2001

Teil II

264. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Justizanstalt St. Pölten als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt

264. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Bestimmung der Justizanstalt St. Pölten als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, geändert wird

Auf Grund der §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bestimmung der Justizanstalt St. Pölten als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 457/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Der Projektzeitraum beginnt am 1. Jänner 2000 und endet am 31. Dezember 2003.“

2. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Bundesminister für Justiz wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2004 ein Controlling-Beirat eingerichtet.“

3. Der bisherige Text des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 17 wird sodann folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 2 und 12 Abs. 1 sowie die Punkte 6, 7 Abs. 1 und 2 der Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 264/2001 treten mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.“

4. Punkt 6 der Anlage lautet:

„6. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Planstellen:

Planstellenvorschau 2000 – 2003					
		2000 – 2001		2002 – 2003	
	Stellenplan	Vorschau			
Beamte/Verwendungsgruppe	1999	2000	2001	2002	2003
E1	2	1	1,5	2	2
E2a/E2b	78	76	76	75	74
A2	2	2	2	2	2
Summe Beamte:	82	79	79,5	79	78
Vertragsbedienstete/Entlohnungsgruppe					
v1	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
v2	1	1	1	1	1
v3	3	3	3	3	3
v4	2	1	1	1	1
h1	1	1	1	1	1
Summe VB:	8,25	7,25	7,25	7,25	7,25
Gesamtsumme:	90,25	86,25	86,75	86,25	85,25

5. Die bisherige Darstellung unter Punkt 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Punkt 7 wird sodann folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Darstellung der im Projektzeitraum in den Jahren 2002 und 2003 voraussichtlich erforderlichen Einnahmen und Ausgaben in Euro (zur besseren Vergleichbarkeit wurden die mit Verordnung BGBl. II Nr. 457/1999 vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben für 2001 in Euro aufgenommen):

	Anmerkung	2001	2002	2003
Ausgaben in		Euro		
UT 0	siehe Erläuterungen zu Punkt 7b	3 022 899	3 022 000	3 082 000
UT 3	siehe Erläuterungen zu Punkt 7b	5 087	22 000	6 000
UT 7	siehe Erläuterungen zu Punkt 7b	67 513	69 000	69 000
UT 8	siehe Erläuterungen zu Punkt 7b	983 118	981 000	960 000
	Kto. 7271-902 und 903 Vollzugskostenbeiträge	639 521	605 000	600 000
	Z-Posten	36 336	37 000	37 000
Summe der Ausgaben:		4 754 474	4 736 000	4 754 000
Einnahmen in		Euro		
UT 4	siehe Erläuterungen zu Punkt 7b	239 384	252 000	275 000
	Kto. 8171 Vollzugskostenbeiträge	612 195	580 000	575 000
UT 7	Bestandswirksame Einnahmen	73	1 000	1 000
Summe der Einnahmen:		851 652	833 000	851 000
Saldo:		-3 902 822	-3 903 000	-3 903 000

6. Der bisherige Text der Erläuterungen zu Punkt 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Diesen Erläuterungen wird sodann folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zahlenangaben zum Jahr 2001 wurden zur besseren Vergleichbarkeit als Eurobeträge dargestellt.

UT 0 – Personalbereich

Der Personalaufwand für die Jahre 2002 und 2003 ist auf der Basis der in der Verordnung BGBl. II Nr. 457/1999 für die Jahre 2000 und 2001 vorgesehenen Beträge berechnet worden. Die geringeren Steigerungsraten sind auf die geplante Reduzierung tatsächlich besetzter Planstellen im Bereich E2a/E2b zurückzuführen. Dies ist zur Erreichung eines ausgeglichenen Saldos unumgänglich.

UT 3 – Anlagen

Die Ausgaben wurden auf Grund des folgenden „Anschaffungsplanes“ budgetiert. Wobei (E) für Ersatz- und (N) für Neuanschaffungen steht.

		2002	2003
		Ausgaben in Euro	
Elektrostapler	N	4 000	
Schutzgasschweißanlage	E	2 000	
Bohrhammer	E		1 000
Hochdruckreiniger	N	1 000	
Furnierzusammensetzmaschine	N		2 000
Schmiedeherd	E		2 000
Deckel für Kochkessel	E	2 000	
Auslaufhähne	E		1 000
Kopiergerät	E	5 000	
Kochkessel	E	8 000	
Summe:		22 000	6 000

UT 7 – Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)

Berechnungsbasis der Ausgaben bei diesem Ansatz ist das Jahresergebnis 2000.

UT 8 – Aufwendungen

Berechnungsbasis der Ausgaben bei diesem Ansatz ist das Jahresergebnis 2000.

Eine Reduzierung dieses Ansatzes erscheint auf Grund der bisherigen Erfahrungen möglich und ist zudem für die Erreichung eines ausgeglichenen Saldos erforderlich.

UT 4 – Einnahmen

Die für die Jahre 2002 und 2003 ausgewiesenen Erhöhungen der Einnahmen erscheinen realisierbar.“

Grasser